

Satzung  
des  
Schützenvereins  
Wetzen  
und Umgebug e.V.  
von 1934

Stand :

17.01.97



spätestens 4 Wochen nach der ersten abzuhalten ist. In dieser Mitgliederversammlung sind die gleichen Mehrheitsverhältnisse erforderlich.

### § 18

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen und ist der Verwaltung der Gemeinde Oldendorf / Luhe mit der ausdrücklichen Auflage zu übertragen, seine Erträge für die Zwecke des Sportes und der Jugendertüchtigung zu verwenden. ( Erg. v. 17.01.97 )  
Die Verwaltung der Gemeinde und die Verfügung über die Erträge des ehemaligen Vereinsvermögens endet mit der Wiederbegründung des alten Vereins oder ein Jahr nach der Gründung eines neuen Schützenvereins, dem das Vermögen mit der Auflage zu übertragen ist, es im Rahmen der Zwecke des Vereins zu verwenden.  
Eine Übertragung des Vereinsvermögens oder Teile desselben an Mitglieder ist auch im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ausgeschlossen. ( Erg. v. 17.01.97 )

Old.-Wetzen, d. 17.01.97

1. Vorsitzender : [Ernst-Otto Müller](#)

2. Vorsitzender : [Hermann Köster](#)

1. Schriftführer : [Renate Simon](#)

1. Kassierer : [Christa Jürgensen](#)

## Satzung des Schützenvereins Wetzen und Umgeb. e. V.

### § 1

Der Verein führt den Namen " Schützenverein Wetzen u. U. e. V. " und hat seinen Sitz in Wetzen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2

Der Verein bezweckt die planmäßige Pflege des Schießsportes jeder Art, sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern. Über den Rahmen des Vereins hinaus unterstützt er den Heimatgedanken und veranstaltet in althergebrachter Weise das jährliche Schützenfest als umfassendes Volksfest. Im sportlichen Rahmen soll insbesondere auch die Jugendpflege betrieben und die sportliche Betätigung Jugendlicher gefördert werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. ( Ergänzung v. 17.01.97 )

Jede parteipolitische oder konfessionelle Betätigung innerhalb des Schützenvereins ist ausgeschlossen.

### § 3

Auf Beschluß der Generalversammlung kann der Verein Mitglied von Vereinigungen werden, die berufen sind, den Sport und das Schützenwesen zu fördern. Dadurch werden Verein und Mitglieder verpflichtet, sich den Satzungen dieser Vereinigungen zu unterwerfen.

### § 4

Mitglied des Vereins kann jeder über 18 Jahre alte, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Einwohner von Wetzen u. Umgebung werden. Einwohner unter 21 Jahren können der Jugendgruppe des Vereins angehören. Der Übertritt zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt

dann mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ohne besonderen Formalismus. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch die Generalversammlung. Diese ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Beschlußfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Genehmigung eines Aufnahmeantrages ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden. Mit dem Tag des Einganges der Austrittserklärung erlöschen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Die Mitgliedschaft kann auch durch ein Ausschlußverfahren beendet werden.

Meldungen zum Ein - oder Austritt Minderjähriger bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft verstorbener Vereinsmitglieder kann durch die Witwe oder den Witwer passiv übernommen werden. ( Ergänzung v. 25.01.92 )

#### § 5

Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld und einen laufenden Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Für die Übernahme einer Vereinsmitgliedschaft gem. § 4 letzter Absatz ist weder ein Eintrittsgeld noch ein laufender Beitrag zu entrichten. ( Erg. v. 25.01.92 )

#### § 6

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden ausschließlich in dieser Satzung geregelt. Alle Mitglieder haben einen Anspruch auf sportliche Betätigung im Rahmen des Vereins. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung des Vereins und der Vereinigungen, denen sich der Verein angeschlossen hat, zu befolgen, die Interessen des Vereins zu wahren und die durch die Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

#### § 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 14

Ein Mitglied kann durch Beschluß der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen :

1. Gröblichen Verstoßes gegen Zwecke und Satzung des Vereins
2. Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
3. Gröblichen Verstoßes gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft
4. Weigerung der Beitragszahlung nach halbjährigem Rückstand trotz Mahnung
5. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
6. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Mit dem Ausschluß aus dem Verein erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Antrag auf Ausschluß kann nur vom Vorstand gestellt werden.

#### § 15

Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Ein solcher Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen und bei der Einberufung im einzelnen zu bezeichnen.

#### § 16

Stirbt ein Mitglied des Schützenvereins, so ist es Ehrenpflicht der Mitglieder, am Begräbnis teilzunehmen. Der Verein gibt eine Kranzspende.

#### § 17

Der Verein kann seine Auflösung beschließen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die beim 1. Vorsitzenden beantragen. Dieser hat alsdann innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als einziger Gegenstand der Tagesordnung der Auflösungsantrag zu behandeln ist. In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein und mit einer Mehrheit von 4/5 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Der Auflösungsbeschluß ist in einer 2. außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen, die frühestens 2 Wochen und

## § 11

Der Vorstand besteht aus :                      Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden	dem 2. Schießmeister ( Erg. v. 7.1.97 )
dem 1. Schriftführer	dem 2. Schriftführer ( Erg. v. 17.1.97 )
dem 1. Kassierer	dem 2. Kassierer ( Erg. v. 17.1.97 )
dem 2. Vorsitzenden	dem 2. Kommandeur (Erg. v. 17.1.97 )
dem 1. Schießmeister	dem 2. Jugendwart (Erg. v. 17.1.97 )
dem 1. Kommandeur	
dem 1. Jugendwart ( Erg. v. 11.2.89 )	
der 1. Damenleiterin ( Erg. v. 11.2.89 )	

Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer u. der 1. Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer v. 2 Jahren gewählt. Um eine gewisse Stetigkeit in der Verwaltung zu erreichen, werden die Vorstandsmitglieder unter einer geraden Nummer zunächst nur für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die verbleibenden einen Ersatzmann, der bis zur nächsten Generalversammlung das Amt führt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Es kann auch auf schriftlichem Wege eine Beschlußfassung herbeigeführt werden.

## § 12

Für besondere Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse ernennen.

## § 13

Als Kassenprüfer werden durch die Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren 2 Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie überwachen die ordnungsgemäße Rechnungsführung. Sie sind jederzeit zu Prüfungen berechtigt und nach Abschluß eines Geschäftsjahres zur einmaligen Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Generalversammlung verpflichtet.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, bei allen Prüfungen zugegen zu sein.

## § 8

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Generalversammlung und die Mitgliederversammlung.

## § 9

Die Generalversammlung wird jährlich innerhalb des 1. Vierteljahres eines Geschäftsjahres mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen. Die Einladung erfolgt durch Umlaufzettel oder persönliche schriftliche Einladung.

Als oberstes Vereinsorgan behält sie sich alle grundsätzlichen Entscheidungen vor und faßt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Eine satzungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Dringende Anträge können hiervon unabhängig behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen. Unabhängig davon soll grundsätzlich nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Generalversammlung gehören :  
Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung des Beitrages, Abnahme der Rechnung für das laufende Geschäftsjahr, Entlastungserteilung für den Kassierer und den Vorstand, ggf. Satzungsänderung u. Auflösungsbeschluß.

Über den Inhalt der Generalversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen. Das Protokoll ist nach Genehmigung durch die nächste General - oder Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## § 10

Mitgliederversammlungen dienen zur Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten und zum Erteilen von Richtlinien für die Vorstandsarbeit.

Die Einberufung erfolgt in der gleichen Weise, wie bei der Generalversammlung durch den 1. Vorsitzenden. Die Protokollführung erfolgt ebenfalls wie bei der Generalversammlung. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25 stimmberechtigte Mitglieder es schriftlich beantragen.